

§3

Der § 4 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6)- Die Angaben gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d können auf den Karten für beantragte Bergbauschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz vorerst entfallen. Diese Angaben sind auf den Karten in den im Antrag vorgesehenen Zeiträumen nachzutragen.“

§4

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§8

(1) Das vom Leiter der Obersten Bergbehörde geführte Register der Bergbauschutzgebiete enthält folgende Angaben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses über die Festsetzung oder Änderung des Bergbauschutzgebietes,
- b) Art des mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers,
- c) Name und Anschrift des Bergbaubetriebes und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen Organs,
- d) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha),
- e) vorgesehene Abbau- oder Speicherkonzeption,
- f) Sonderregelungen, die der Bezirkstag bei der Festsetzung des Bergbauschutzgebietes getroffen hat.

(2) Die Aufhebung eines Bergbauschutzgebietes hat der Bergbaubetrieb der Obersten Bergbehörde mitzuteilen.

(3) Für die Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete sowie für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften des Registers erhebt die Oberste Bergbehörde Verwaltungsgebühren.“

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Leipzig, den 12. August 1976

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Tröger

Bekanntmachung vom 12. August 1976

Hiermit wird bekanntgemacht:

Der „Tag des Metallarbeiters“ wird im Jahre 1977 abweichend von der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) am 3. April durchgeführt.

Berlin, den 12. August 1976

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Einstellung des Zentralblattes der DDR vom 16. August 1976

Durch den Ministerrat wurde folgendes beschlossen:

1. Die Herausgabe des Zentralblattes der DDR ist einzustellen.
2. a) Der Abs. 2 des § 21 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77) erhält folgende Fassung:
„(2) Die Statuten sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.“
b) Es werden aufgehoben:
— § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 238)
— die Anordnung vom 7. Dezember 1960 über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 48 S. 507).
3. Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die bisher Bekanntmachungen im Zentralblatt veröffentlicht haben, legen eigenverantwortlich fest, ob und in welcher Weise ihre Veröffentlichung künftig erfolgen soll.

Berlin, den 16. August 1976

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — vom 16. August 1976

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 10 Buchst. a des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird folgendes bestimmt:

§1

Der § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II Nr. 86 S. 641) erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen in das Register für medizintechnische Erzeugnisse sind an die Zentrale Begutachtungskommission** zu richten. Bei Neuentwicklungen sind die Anträge nach Fertigstellung der Nullserie zu stellen. Die Antragstellung bei Erzeugnissen aus der Serienproduktion hat durch die Antragsberechtigten in den Zeiträumen zu erfolgen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen für die jeweiligen Er-

* 5. DB vom 26. September 1968 (GBl. II Nr. 115 S. 908)

** Zentrale Begutachtungskommission für Medizinische Technik, 1055 Berlin, Greifswalder Str. 225